



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 26.08.2022

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 28

Seite 125

Inhaltsverzeichnis:

Gesetze über Wasser- und Bodenverbände;

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Achberg, Gemeinde Schleching, Landkreis Traunstein

54/22

Abgrabungsrecht;

Antrag auf erweiterten Kiesabbau mit Prüfung ob eine ausreichende Erschließung gemäß dargestelltem Konzept unter Einbeziehung der geplanten neuen Straße südlich Hochschatzen bis zur Einmündung in die Kr RO 35 gesichert ist auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2986, 2985/2, 2811, 2805, 2974, 2986/2 der Gemarkung Schnaitsee, Gemeinde Schnaitsee

55/22

54/22

Az.: 4.16-6440.04-180006

Gesetze über Wasser- und Bodenverbände;**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Achberg, Gemeinde Schleching, Landkreis Traunstein**

Der Wasserbeschaffungsverband Achberg hat in der Verbandsversammlung am 20.05.2022 die Änderung der Satzung vom 24.04.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.04.2019, beschlossen. Die Änderungssatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 16.08.2022 nach § 58 Abs. 2 Satz 1 und § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 Bayer. Ausführungsgesetz zum WVG (BayAGWVG) am 23.08.2022 durch das Landratsamt Traunstein als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2, § 67 WVG und Art. 4 BayAGWVG öffentlich bekannt gemacht; sie tritt rückwirkend zum 20.05.2022 in Kraft.

**Satzung
zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Achberg**

§ 1

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Achberg, Gemeinde Schleching, vom 24.04.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.04.2019, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder bzw. deren bevollmächtigten Vertreter. Es wird offen abgestimmt. Für Beschlüsse nach § 11 Nr. 4 (Änderung der Satzung), Nr. 5 (Umgestaltung und Auflösung des Verbandes) und Nr. 7 (Entlastung des Vorstands) ist auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.“

§ 2

Die Satzung tritt zum 20.05.2022 in Kraft.

Schleching, den 16.08.2022
Wasserbeschaffungsverband Achberg

gez.
Josef Loferer
Geschäftsführender Vorstandsvorsteher nach § 77 WVG

Traunstein, den 23.08.2022
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

54/22

Az.: 4.40-K-9-2016

Abgrabungsrecht;

Antrag auf erweiterten Kiesabbau mit Prüfung ob eine ausreichende Erschließung gemäß dargestelltem Konzept unter Einbeziehung der geplanten neuen Straße südlich Hochschatzen bis zur Einmündung in die Kr RO 35 gesichert ist auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2986, 2985/2, 2811, 2805, 2974, 2986/2 der Gemarkung Schnaitsee, Gemeinde Schnaitsee

Öffentliche Bekanntmachung des Abgrabungsgenehmigungsbescheides vom 22.07.2022, Az. 4.40-K-9-2016, gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 8 des Bayer. Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) in der aktuell geltenden Fassung, Art. 78 a des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I) in der aktuell geltenden Fassung, § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BGBl. I S. 94) in der aktuell geltenden Fassung i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG.

Mit Bescheid vom 22.07.2022, 4.40-K-9-2016, wurde der Fa. Dettenbeck, vertreten durch Herrn Dettenbeck, die Abtragungsgenehmigung für das im Betreff genannte Kiesabbauvorhaben auf den Grundstücken Fl.Nr. 2986, 2985/2, 2811, 2805, 2974, 2986/2 der Gemarkung Schnaitsee, Gemeinde Schnaitsee unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids lautet wie folgt:

Das im Betreff genannte Abgrabungs- und Rekultivierungsvorhaben genehmigen wir nach Maßgabe der beigefügten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen.

Dieser Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Traunstein von heute versehenen Bauvorlagen sowie die eingereichten Antragsunterlagen mitsamt den enthaltenen Angaben zugrunde.

Die Bauvorlagen und sonstigen Antragsunterlagen sind als Antragsgegenstand auch Gegenstand dieser Abtragungsgenehmigung.

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgender Ziffer II dieses Bescheides stehen.

Soweit Roteintragungen in den Bauvorlagen vorgenommen wurden, gehen diese den Darstellungen oder Bezeichnungen vor.

Der Genehmigungsbescheid enthält u.a. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz, zum Gewässerschutz, zum Ablauf des Kiesabbaus und der Wiederverfüllung mit Rekultivierung, zum zulässigen Verfüllmaterial, zur Sicherung des Abbaugeländes inkl. Arbeitssicherheit sowie zur Eigen- und Fremdüberwachung bei der Durchführung des Vorhabens.

Die Zustellung dieses Abtragungsgenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art. 78 a BayVwVfG i.V.m. § 27 Satz 1 UVPG, Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG. Gleichzeitig wird eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung in der Gemeinde Schnaitsee sowie in den Gemeinden Babensham und Amerang ab dem 05.09.2022 für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Die Einsichtnahme kann in der Gemeinde Schnaitsee zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses erfolgen.

Ebenfalls gleichzeitig wird der Genehmigungsbescheid im UVP-Portal ins Internet eingestellt und kann dort unter www.uvp-verbund.de in der Kategorie Bergbau- und Abbauvorhaben eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, also mit Ablauf des 18.09.2022, gilt der Abgrabungsgenehmigungsbescheid gegenüber den Betroffenen, denjenigen, die Einwendungen erhoben haben und gegenüber den übrigen Betroffenen gemäß Art. 74 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG als zugestellt. Im Anschluss daran läuft die Klagefrist gemäß der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Abgrabungsgenehmigungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim LRA Traunstein – Abgrabungsbehörde -, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden
bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Traunstein, den 25.08.2022
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat